

Klett vs. Bertelsmann: Wörterbuch-Streit

LG Berlin, Urteil vom 9. Dezember 1993 (16.O.1060/93) – „Wörterbuch auf CD-ROM“

Leitsätze der Redaktion

1. Bei der Schutzfähigkeit von wissenschaftlichen Werken ist zu unterscheiden: Die wissenschaftliche Lehre, die ihr entnommenen Begriffe, ihr Sprachgebrauch und die Ergebnisse, zu denen sie gelangt ist, sind urheberrechtlich frei und jedermann zugänglich. Urheberrechtlich schutzfähig ist dagegen die konkrete schöpferische Formgebung, Sammlung, Einteilung, Anordnung und Darstellung des Stoffes. Wesentlich für seine Anerkennung als individuelle Schöpfung ist, daß das jeweilige Werk in seiner konkreten Darstellung Ausdruck schöpferischer Gestaltung ist, wobei je nach den Umständen auch ein geringeres Maß geistiger Betätigung genügen kann.
2. Die grundsätzliche Schutzfähigkeit eines Wörterbuches ist zu bejahen. Wenn schon die Konzeption und die Zusammenstellung von Registern und Warenzeichen, die aus einem umfangmäßig erheblich begrenzteren vorgegebenen Material erfolgt, schutzfähig sein kann, muß dies erst recht für den gleichsam unendlichen und stets sich wandelnden Wortschatz einer lebenden Sprache gelten. Gliederung, Auswahl und Anordnung sind von der Sache her nur in groben Zügen vorgegeben, wenn auch eine gewisse allgemein herrschende Auffassung darüber bestehen wird, welche Wörter mindestens etwa in einem Wörterbuch für Schüler enthalten sein müssen. Jedoch sind Art und Umfang von Erläuterungen sowie die im einzelnen zu gebenden Übersetzungen nicht allgemein vorgegeben, sondern sie entspringen individuellem Sprachverständnis.
3. Bei der bloßen Bearbeitung bleibt im Gegensatz zur freien Bearbeitung im Sinne von § 24 UrhG, die sich von der Vorlage löst und ein neues Werk mit neuem Wesenskern und neuen, eigenen Grundzügen schafft, das Originalwerk in seinem Wesenskern und seinen Grundzügen erhalten. Unerheblich ist dabei, ob das neue Werk weitere eigenständige Teile enthält. Ebenso lassen bloße Weglassungen einzelner Teile eine unfreie Benutzung bestehen.

Tenor

1. Die Antragsgegnerin wird verurteilt, es bei Vermeidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 500.000,- DM, ersatzweise Ordnungshaft, oder einer Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, letztere zu vollziehen an ihren Geschäftsführern, zu unterlassen
 - a) das Bertelsmann Taschenwörterbuch „ENGLISCH“ ISBN-Nr. #
 - b) das Bertelsmann-Kompaktwörterbuch „ENGLISCH“ ISBN-Nr. #
 - c) das Bertelsmann-Taschenwörterbuch „ENGLISCH“ auf CD-ROM, ISBN-Nr. #
 - d) das Bertelsmann-Kompaktwörterbuch „ENGLISCH“ auf CD-ROM, ISBN-Nr. #
 zu vervielfältigen und/oder zu verbreiten.
2. Die Kosten des Verfahrens hat die Antragsgegnerin zu tragen.
3. Die Vollziehung dieser einstweiligen Verfügung ist davon abhängig, daß die Antragstellerin der Antragsgegnerin Sicherheit in Höhe von 2 Millionen DM leistet. Der Antragstellerin wird gestattet, die Sicherheit durch eine unbefristete, unwiderrufliche, selbstschuldnerische Bürgschaft der Bank zu erbringen.

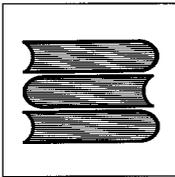
Tatbestand

Die Antragstellerin gibt seit 1989 eine Wörterbuchreihe heraus, zu der auch das „#“-Standardwörterbuch Englisch" (Anlage K 1) gehört. Bei diesem Wörterbuch handelt es sich um eine aufgrund Lizenzvertrages mit dem # erfolgte Weiterentwicklung des Wörterbuches #. Im Sommer 1993 begann auch die Antragsgegnerin mit der Publikation von Wörterbüchern, darunter dem „Bertelsmann-Taschenwörterbuch Englisch“ und dem daraus abgeleiteten „Bertelsmann-Kompaktwörterbuch Englisch“ (Anlagen K 2 und 3). Beide liegen auch auf CD-ROM vor. Die Antragstellerin hält diese für Plagiate ihres Wörterbuches und mahnte die Antragsgegnerin mit Schreiben vom 30. September unter Fristsetzung bis 15. Oktober 1993 ab. Ein außergerichtliches Vergleichsgespräch am 25. Oktober 1993 blieb erfolglos.

Die Antragstellerin trägt vor: Ihr Wörterbuch sei als wissenschaftliches Sprachwerk urheberrechtlich geschützt, da es im Hinblick auf die Auswahl, Zusammenstellung und Anordnung des Materials, das hier in dem fast unendlichen Wortschatz der beiden Sprachen bestehe, eine eigenschöpferische Leistung von hinreichender Gestaltungshöhe darstelle. Kon-

Die Wörterbuchreihe der Antragstellerin

Vortrag der Antragstellerin: Wörterbuch urheberrechtlich geschützt als wissenschaftliches Sprachwerk



...kret bestehe die Eigentümlichkeit ihres Werkes zum einen in dessen Makrostruktur, nämlich der Auswahl der Einzelwörter aus dem Wortschatz der beiden Sprachen. Diese richte sich zum einen nach der angestrebten Zielgruppe, hier Schülern und sonstigen Anfänger mit Deutsch als Muttersprache, zum anderen nach dem Umfang des geplanten Buches. Schließlich schlage sich in der Auswahl das unterschiedliche persönliche Verständnis von der Sprache, der Aktualität von Wörtern und wissenschaftlichen Gesichtspunkten nieder. Auch in seiner Mikrostruktur, nämlich Art, Ort und Umfang der Informationen, die nach einem Stichwort gegeben werden, weise ihr Wörterbuch eine individuelle Auswahl und Konzeption auf. Da es für den deutschen Sprachraum konzipiert sei, liege der Schwerpunkt der Erläuterungen beim englischen Teil. Da es sich an Anfänger richte, sei die Darstellung einfacher und leichter verständlich gehalten. Eigentümlich und von vergleichbaren Wörterbüchern abweichend seien: Die Einteilung der Angaben nach Wortklassen, Hinweisworte in Großbuchstaben auf den für die jeweilige Wortbedeutung maßgeblichen Bereich, Erklärungen auf englisch in kleiner Kursivschrift und frei gebildete Beispielsätze zur Erläuterung abweichender Sinngehalte, voll ausgeschriebene Wortkombinationen. Die Antragsgegnerin habe in ihrem „Taschenwörterbuch“ sowohl die Makro- als auch die Mikrostruktur des # übernommen:

Die Wortauswahl sei zu 80 bis 100 % identisch. Auch die innere Struktur der Erläuterungen zu den einzelnen Hauptstichwörtern sei vollständig übernommen worden. Dies gelte auch für das „Kompaktwörterbuch“.

Anträge

Die Antragstellerin beantragt,
was erkannt worden ist.

Die Antragsgegnerin beantragt,
den Antrag zurückzuweisen,
hilfsweise,

die Vollziehung von einer Sicherheitsleistung in Höhe von mindestens 2 Millionen DM abhängig zu machen.

*Vortrag der Antragsgegnerin:
Fehlende Dringlichkeit,
fehlender Urheberrechtsschutz*

Die Antragsgegnerin trägt vor: Für den Antrag fehle es an der Dringlichkeit, da ihre Wörterbücher seit dem Sommer 1993 auf dem Markt und der Antragstellerin seitdem bekannt seien. Makro- und Mikrostruktur eines Wörterbuches für Anfänger in einer bestimmten Muttersprache seien in ihren wesentlichen Zügen zwingend vorgegeben und nicht geeignet, Urheberrechtsschutz zu begründen. Die Übereinstimmung in der Wörtauswahl bei Wörterbüchern gleicher Zielsetzung sei zwangsläufig hoch. Dagegen bestehe zwischen den Wörterbüchern der Parteien eine durchschnittliche Abweichung in der Wortauswahl von 30 bis 40 %, die noch sehr groß sei. Die Übereinstimmung beruhe auf der Verwendung gleicher Quellen, nämlich entsprechender einsprachiger Wörterbücher der beiden Sprachen. Die Mikrostruktur ihres Wörterbuches unterscheide sich dagegen völlig. Ziel sei die schnelle Anwendungsbezogenheit. Deshalb seien Homographie durch hochgestellte Ziffern, Wortklassen durch römische und größere Bedeutungseinheiten durch arabische Ziffern gekennzeichnet. Die Beispielsätze seien der jeweiligen Bedeutungseinheit zugeordnet. Es erfolgten Kennzeichnungen von Synonymen, der Art der Wortverbindungen und von Wendungen. Übereinstimmungen in Einzelheiten beruhten auf der gemeinsamen Benutzung von Quellen oder gemeinfreien Darstellungsmitteln. Fehler seien auf Änderungen in späteren Bearbeitungsphasen und nicht mehr erfolgte Abgleichungen, die Verwendung verschiedener Computer und auch Konsultationen des # durch einen englischen Muttersprachler bei der Übersetzung zurückzuführen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Vorbringens der Parteien wird auf den vorgetragenen Inhalt ihrer Schriftsätze nebst Anlagen sowie das Protokoll der mündlichen Verhandlung vom 9. Dezember 1993 verwiesen.

Entscheidungsgründe

Der Antrag auf Erlaß einer einstweiligen Verfügung ist zulässig.

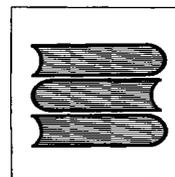
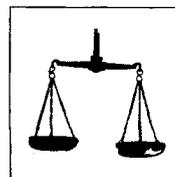
*Zulässigkeit:
Dringlichkeit bemißt sich nach
Datum der Kenntnisnahme.*

Der erforderliche Verfügungsgrund der Dringlichkeit ist gegeben. Maßgeblicher Zeitpunkt ist insoweit das Datum der Kenntnisnahme der Antragstellerin von dem anspruchsbegründenden Sachverhalt. Daß die Antragstellerin nach ihrem Vortrag Kenntnis von den Wörterbüchern der Antragsgegnerin Mitte September 1993 erlangt hat, widerspricht nicht dem von der Antragsgegnerin genannten Erscheinungszeitraum, da der kalendarische Sommer zu diesem Zeitpunkt noch vorlag. Abmahnung und Antragstellung sind unverzüglich erfolgt.

Der Antrag ist auch begründet.

Begründetheit:

Der Antragstellerin steht der geltend gemachte Unterlassungsanspruch gem. §§ 97 Abs. 1, 2 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2, 15 ff., 23 UrhG zu.



Bei dem Wörterbuch der Antragstellerin handelt es sich um ein gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 UrhG geschütztes wissenschaftliches Sprachwerk. Zur Schutzfähigkeit von wissenschaftlichen Werken hat der Bundesgerichtshof nochmals zusammenfassend in seiner Entscheidung „Themenkatalog“ (GRUR 1991, Seite 130, 132) Stellung genommen. Danach sind die wissenschaftliche Lehre, die ihr entnommenen Begriffe, ihr Sprachgebrauch und die Ergebnisse, zu denen sie gelangt ist, urheberrechtlich frei und jedermann zugänglich. Urheberrechtlich schutzfähig ist dagegen die konkrete schöpferische Formgebung, Sammlung, Einteilung, Anordnung und Darstellung des Stoffes. Wesentlich für seine Anerkennung als individuelle Schöpfung ist, daß das jeweilige Werk in seiner konkreten Darstellung Ausdruck schöpferischer Gestaltung ist, wobei je nach den Umständen auch ein geringeres Maß geistiger Betätigung genügen kann. Unter Anlegung dieses Maßstabes hat der Bundesgerichtshof die Schutzfähigkeit etwa eines wissenschaftlichen Registers zu der Urkundensammlung „Monumenta Germaniae Historica“ (GRUR 1980, 227) und von „Warenzeichenlexika“ (GRUR 1987, 704) bejaht. Nach alledem ist auch die grundsätzliche Schutzfähigkeit eines Wörterbuches zu bejahen (ebenso Schrickler-Loewenheim, Urheberrecht, § 4 Rdz. 8 a. E.). Wenn schon die Konzeption und die Zusammenstellung von Registern und Warenzeichen, die aus einem umfangmäßig erheblich begrenzteren vorgegebenen Material erfolgt, schutzfähig sein kann, muß dies erst recht für den gleichsam unendlichen und stets sich wandelnden Wortschatz einer lebenden Sprache gelten. Gliederung, Auswahl und Anordnung sind von der Sache her nur in groben Zügen vorgegeben, wenn auch eine gewisse allgemein herrschende Auffassung darüber bestehen wird, welche Wörter mindestens etwa in einem Wörterbuch für Schüler enthalten sein müssen. Jedoch Art und Umfang von Erläuterungen sowie die im einzelnen zu gebenden Übersetzungen sind nicht allgemein vorgegeben, sondern entspringen individuellem Sprachverständnis.

Davon, daß auch eine eigenschöpferische Leistung der Mitautoren des Wörterbuches, die als Miturheber im Sinne von § 7 UrhG anzusehen sein dürften, vorliegt, ist nach dem gegenwärtigen Stand der Glaubhaftmachung auszugehen: Die Antragstellerin hat im einzelnen die Konzeption und Struktur ihres Wörterbuches dargelegt. Der behaupteten Eigentümlichkeit der Wortauswahl steht nicht entgegen, daß – die entsprechende Behauptung der Antragsgegnerin (belegt durch Anlage B 1) unterstellt – diese in hohem Maße mit der Stichwortauswahl in einsprachigen Wörterbüchern übereinstimmt. Einsprachige Wörterbücher lassen lediglich eine Bestandsaufnahme des jeweiligen wesentlichen Wortschatzes zu. Aus ihnen ergibt sich jedoch noch nicht Konzeption und Inhalt eines zweisprachigen Wörterbuches in der konkreten Ausgestaltung des „#“.

Ebenso ist hinsichtlich der Mikrostruktur des „Taschenwörterbuches“ der Antragsgegnerin zwar einzuräumen, daß etwa Lautschrift, grammatikalische Angaben, Sachgebetsbezeichnungen gemeinfrei und daher ebenso in anderen Lexika vorhanden sind (zu Anlage B 6). Für die konkrete Auswahl, Ausformung und Anordnung in Verbindung mit dem gewählten Text gilt dies jedoch nicht.

Es ist auch davon auszugehen, daß die erforderliche Schöpfungshöhe vorliegt. Aus § 43 UrhG folgt, daß die Antragstellerin auch Inhaberin der ausschließlichen Nutzungsrechte an dem Sprachwerk im Sinne von §§ 15 ff. UrhG ist. Auch sofern ihr Werk gegenüber dem Wörterbuch „#“ eine Bearbeitung im Sinne von § 3 UrhG darstellt, steht ihr nach dieser Vorschrift der gleiche Schutz wie an einem selbständigen Werk zu.

Nach dem gegenwärtigen Stand der Glaubhaftmachung ist als überwiegend wahrscheinlich davon auszugehen, daß es sich bei den Wörterbüchern der Antragsgegnerin um bloße Bearbeitungen des Wörterbuches der Antragstellerin im Sinne von §§ 3, 23 UrhG handelt, zu deren Veröffentlichung oder Verwertung die Antragsgegnerin der Einwilligung der Antragstellerin bedürft hätte.

Bei der bloßen Bearbeitung bleibt im Gegensatz zur freien Bearbeitung im Sinne von § 24 UrhG, die sich von der Vorlage löst und ein neues Werk mit neuem Wesenskern und neuen, eigenen Grundzügen schafft, das Originalwerk in seinem Wesenskern und seinen Grundzügen erhalten. Unerheblich ist dabei, ob das neue Werk weitere eigenständige Teile enthält. Ebenso lassen bloße Weglassungen einzelner Teile eine unfreie Benutzung bestehen (vgl. dazu Schrickler-Loewenheim, a. a. O., § 24, Rdz. 10).

Allerdings kann eine Übernahme der Makrostruktur, also der Stichwortauswahl, nicht als überwiegend wahrscheinlich angesehen werden.

Die von der Antragstellerin vorgelegte systematische Gegenüberstellung entsprechender Textseiten der Wörterbücher der Parteien sowie aus dem #-Eurowörterbuch“ und dem „#“ (Anlagen K 6 bis 10, Bl. 24–46 d. A.) lassen zwar auf eine hohe Übereinstimmung in der Stichwortauswahl schließen. Sie liegt daher – ohne bloße Kürzungen – einmal bei 30 %,

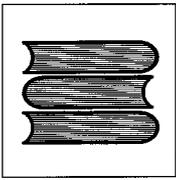
Wörterbuch als geschütztes wissenschaftliches Sprachwerk

Eigenschöpferische Leistung der Mitautoren gegeben

Die erforderliche Schöpfungshöhe liegt vor.

*Vorliegend:
„Bloße Bearbeitung“ statt
„freier Bearbeitung“*

Übernahme der Makrostruktur (Stichwortauswahl) nicht überwiegend wahrscheinlich



*Übernahme der Mikrostruktur
überwiegend wahrscheinlich*

*Einzelheiten der
übereinstimmenden
Mikrostruktur*

*Übernahme vor Überarbeitung:
Das Indiz der fehlerhaften
Angaben*

*Indizien für unfreie Benutzung
nicht entkräftet*

*Nicht genug „Nacharbeit“ für
freie Übernahme*

sonst zwischen 0 und 25 %. Dem stehen jedoch die von der Antragsgegnerin vorgenommene Auswertungen (Anlagen B 3 und 4 sowie Seite 4 f. ihres Schriftsatzes, Bl. 63 f. d. A.) entgegen, die Abweichungen um 35 % feststellen, dagegen aber eine hohe Übereinstimmung mit dem „# Schulwörterbuch“. Zu berücksichtigen ist auch, daß die von der Antragstellerin zum Vergleich angezogenen Wörterbücher eine z. T. andere Zielgruppe haben, nämlich auch Personen mit anderer Muttersprache und nicht lediglich Fremdsprachen-Anfänger.

Jedoch läßt die Betrachtung beider Werke und die von den Parteien zur Glaubhaftmachung vorgelegten Gegenüberstellungen (Anlagen K 11 bis 13 sowie B 2, 5 bis 8) die Übernahme der wesentlichen Züge der Mikrostruktur des „#“ durch die Antragsgegnerin überwiegend wahrscheinlich erscheinen: So stimmen nach der eigenen Darstellung der Antragsgegnerin (Anlage B 2) überein:

Die Anordnung der Stichwörter, die Kennzeichnung der Wortklassen, die Lautschrift (auch in Bezug auf das nicht allgemein übliche Sternchensymbol zur Kennzeichnung des Bindungs-R), die Angaben zur Flexion beim Substantiv, zur Verwendungsweise und Konjugation beim Verb, Bereichsangaben, Erläuterungen in englisch in Kursivschrift sowie die Erläuterung durch Beispielsätze. Bei Vorstehendem handelt es sich um die gesamte wesentliche Mikrostruktur des „#“. Abweichungen bestehen demgegenüber in der zusätzlichen Kennzeichnung von Homographen, Numerierung von Bedeutungseinheiten und Zuordnung der Beispielsätze zu diesen sowie zusätzlichen Symbolen bei Bedeutungsdimensionierungen. Diese Zusätze sind bedingt durch den größeren Umfang des „Taschenwörterbuches“ und ändern den Charakter der Übernahme als solcher nicht.

Darüber hinaus ist aufgrund der in den Anlagen K 11 bis 13 genannten Indizien als überwiegend wahrscheinlich davon auszugehen, daß zur Herstellung des „Taschenwörterbuches“ der gesamte Text des # zunächst übernommen und dann überarbeitet wurde. Hierfür sprechen u. a.: Die Beibehaltung von Sachgebietsbezeichnungen aus dem #, die nach dem Abkürzungsverzeichnis des „Taschenwörterbuches“ anders lauten müßten. Die Übernahme fehlerhafter Angaben, etwa von Genus-Angaben in Halbklammern und Flexionsangaben in Spitzklammern, die wörtliche Übereinstimmung frei gewählter Beispielsätze, auch in der Übersetzung, die dem # entsprechende Lautschriftangabe trotz abgeänderten Stichworts, die Verwendung fehlerhafter Lautschriftangaben, wenn das Stichwort gegenüber # anders eingeordnet wurde oder dort fehlte (Anlage K 11), Fehler in der alphabetischen Anordnung, Übernahme eigenartiger Übersetzungen (K 11 und 12 für das Taschenwörterbuch, K 13 für das Kompaktwörterbuch).

Diese Indizien für das Vorliegen einer unfreien Benutzung des bei Erstellung des „Taschenwörterbuches“ hat die Antragsgegnerin durch ihre Stellungnahmen (insbesondere B 7 und 8) nicht entkräftet: Sicher mag es zusätzliche Fehler, etwa nur bei einem der Bücher, geben. In ihrer Häufung und spezifischen Form haben sie jedoch Indizwirkung. Dies gilt auch für die nicht konsequente Einhaltung der eigenen Sachgebietbezeichnungen und Verwendung der – natürlich gemeinfreien – Sachgebietsbezeichnungen bei #. Nicht anders erklärbar als durch schlichte Übernahme sind auch die angeführten Differenzen zwischen Stichwort und Lautschrift. Auch nachträgliche Umstellungen erklären nicht das Entsprechen der fehlerhaften Lautschriftangabe mit derjenigen beim #. Die Verwendung verschiedener Computer mit verschiedenen Schriftzeichen während der Erstellung des Lexikons ist weder plausibel noch von der Antragsgegnerin glaubhaft gemacht.

Anders nicht recht verständlich ist auch, daß eine falsche deutsche Genus-Angabe auf Übersetzertätigkeit eines englischen Muttersprachlers zurückgehen soll, der den # lediglich konsultiert haben soll. Dieser ist schließlich nicht für die Gestaltung des deutschen Textes zuständig. Auch mag es identische Beispielsätze in anderen Lexika geben. Unter Berücksichtigung der übrigen Umstände spricht die Identität auch fernliegender Beispielsätze für eine Übernahme.

Nach alledem ist von einer Übernahme des wesentlichen Inhaltes des Wörterbuches der Antragstellerin und damit einer unfreien Benutzung auszugehen. Die vorgenommenen Weglassungen und Hinzufügungen hinsichtlich einzelner Stichwörter, Hinweiszeichen und Beispielsätze können eine freie Benutzung nicht begründen. Gleiches gilt für die Hinzufügung der Teile „Abbildungen“, „Kurz-Reisewörterbuch“ und „Musterbriefe“, die zwar eigenschöpferischen Charakter haben mögen, jedoch den streitgegenständlichen Wörterbuchteil nicht betreffen.

Weiterer Glaubhaftmachung hinsichtlich der # bedurfte es nicht, da diese unstrittig mit den gedruckten Versionen identisch sind.